

Kurztitel

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1948 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 119/2002

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

07.07.1973

Außerkrafttretensdatum

09.08.2002

Text**Entlohnungsgruppen und Dienstzweige**

§ 9. Die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsschemas und in ihnen in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige - vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung - sind nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse durch Verordnung der Bundesregierung festzustellen.